

Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Berlin

Wahlverfahren Parteirat

I. Formalia

- Die beiden Landesvorsitzenden sind durch die Satzungsänderung bei der letzten LDK (Dez 2019) qua Amt feste Mitglieder und müssen nicht mehr gewählt werden.
- Zu wählen sind noch ein Mitglied auf Vorschlag der Grünen Jugend, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen (quotiert) und 16 weitere Mitglieder (quotiert).
- Wir stimmen mit elektronischen Stimmgeräten ab. (Erklärung der Stimmgeräte und Probeabstimmung auf extra Sprechzettel)
- Alle Kandidat*innen haben 2 Minuten Vorbereitungszeit, danach werden bis zu 2 Fragen (quotiert) zugelassen. Falls Fragen eingereicht wurden, haben die Kandidat*innen 1 Minute zur Beantwortung.

II. Wahl der fest nominierten Mitglieder

II.a. Mitglied auf Vorschlag der Grünen Jugend

- Zu wählen ist eine Person, die vorher das Votum der Grünen Jugend erhalten hat. Delegierte können entweder für diese Person stimmen oder „Nein“ oder „Enthaltung“.
- Gewählt ist die/der Kandidat*in, wenn mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.
 - Erreicht sie/er nicht die erforderliche Zahl an Ja-Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt.
 - Erreicht sie auch in diesem Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl, ist die Wahl gescheitert. Die Grüne Jugend müsste dann einen neuen Vorschlag machen.

II.b. Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen

- Zu wählen sind bis zu zwei Personen, die vorher das Votum der Abteilungen bekommen haben. Delegierte können entweder für eine oder beide Personen stimmen oder „Nein“ oder „Enthaltung“.
- Gewählt sind die Kandidat*innen, bei denen die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen.
 - Wird die erforderliche Zahl an Ja-Stimmen nicht erreicht, findet für die betreffende(n) Person(en) ein zweiter Wahlgang statt.

- Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl verfehlt, ist die Wahl gescheitert und die Abteilungen müssen für die betreffende(n) Person(en) neue Vorschläge unterbreiten.

III. Wahl der Frauenplätze

- Zu wählen sind acht Frauen. Delegierte können entweder für bis zu acht Personen stimmen oder „Nein“ oder „Enthaltung“.
- Ist bei weniger als acht Kandidatinnen die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen, können die Kandidatinnen, die mehr als zehn Prozent der Stimmen erreicht haben, in einem weiteren Wahlgang kandidieren.
- Es finden so lange weitere Wahlgänge statt, bis acht Kandidatinnen das Quorum erreicht haben. Ist nur noch ein Platz offen, können nur die beiden Kandidatinnen mit dem besten Ergebnis im vorigen Wahlgang für einen erneuten Wahlgang kandidieren.
 - Erreicht hierbei keine der Kandidatinnen das Quorum, kann sich die Kandidatin mit dem besseren Ergebnis zur Abstimmung stellen.
 - Erreicht sie das Quorum nicht, ist die Wahl gescheitert und neue Kandidatinnen für den verbleibenden Platz können gesucht werden. Kandidatinnen, die das Quorum nicht erreicht haben, können sich auf einen offenen Platz bewerben.

IV. Wahl der offenen Plätze

- Für die offenen Plätze wird genauso verfahren wie für die Frauenplätze.

V. Vergabe der Plätze

- Die Kandidierenden, die bei der Wahl zu den Frauenplätzen im ersten Wahlgang das Quorum erreicht haben, werden in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse geordnet. Sind das weniger als acht Personen, wird in gleicher Weise für die im zweiten Wahlgang Erfolgreichen verfahren, gegebenenfalls wird analog für weitere Wahlgänge verfahren.
- Genauso wird mit den Personen verfahren, die in den Wahlgängen um die offenen Plätze das Quorum erreicht haben.
- Sind unter den jeweils acht Bestplatzierten auf den Frauenplätzen und den offenen Plätzen insgesamt mehr als sieben Personen, die Mitglied eines Parlamentes (Abgeordnetenhaus, Bundestag, Europäisches Parlament) oder des Senats sind, so wird die/der Mandatsträger*in gestrichen, die im spätesten Wahlgang das Quorum erreicht hatte. Haben mehrere der Mandatsträger*innen im selben Wahlgang das Quorum überschritten, so wird die- oder derjenige mit der geringsten Stimmenzahl (in Prozent) gestrichen. Auf diese Weise wird verfahren, bis noch maximal sieben Mandatsträger*innen verbleiben.

- Eine in diesem Verfahren gestrichene Frau wird durch die Frau ersetzt, die bei der Wahl das Quorum und die höchste Stimmenzahl (in Prozent) im frühesten Wahlgang erreicht hatte.
- Ein in diesem Verfahren gestrichener Mann wird durch die Person ersetzt, die bei der Wahl das Quorum und die höchste Stimmenzahl (in Prozent) im frühesten Wahlgang erreicht hatte.
- Sind nicht genügend Nachrücker*innen vorhanden, werden quotiert entsprechend weitere Personen gewählt.